

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Schule und Sport  
Vollmer, Christine Telefon: 07071-204-1240  
Gesch. Z.: 54/

Vorlage 308/2020  
Datum 26.11.2020

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Kenntnis im **Jugendgemeinderat**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Bewegungspark "3 in one"; Benutzungssatzung**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Benutzungssatzung 3 in one Bewegungspark

---

### **Beschlussantrag:**

Die Benutzungssatzung für den Bewegungspark „3 in one“ (Skatepark, Parkour, Pumptrack) wird - wie in Anlage 1 beigefügt – beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

**Begründung:**

**1. Anlass / Problemstellung**

Der Bewegungspark „3 in one“ wurde im Oktober 2020 fertiggestellt und eingeweiht. Um den Betrieb für die Nutzerinnen und Nutzer möglichst konfliktfrei durchzuführen, ist eine Benutzungssatzung erforderlich.

**2. Sachstand**

Im September 2020 wurde der Bewegungspark „3 in one“ (Skatepark, Parkour, Pumptrack) eingeweiht. Die gesamte Anlage wird von zahlreichen Kindern und Jugendlichen sehr gut angenommen. Die Nutzungsbedingungen der drei Bestandteile der Anlage wurden im Vorfeld festgelegt analog vergleichbarer Anlagen und auf der Anlage interimweise ausgehängt.

In den ersten Wochen des Betriebs haben sich allerdings einige Nutzerkonflikte, insbesondere auf dem Skatepark, zwischen den klassischen Skateboard Fahrern und Kindern mit Stuntrollern/Scootern, ergeben. Es hat sich gezeigt, dass eine Benutzungssatzung erforderlich ist, damit allen Nutzerinnen und Nutzer Klarheit darüber haben, wie die Anlage genutzt werden kann. Die Nutzungsbedingungen werden nach Beschluss der Satzung auf Schildern an der Anlage angebracht. Die Benutzungssatzung ist in Anlage 1 beigelegt.

In der Satzung ist explizit erlaubt, dass der Skatepark von Kindern mit Stuntrollern/Scootern bis 16 Uhr benutzt werden darf. Ab 16 Uhr steht diese Anlage den Skateboard Fahrern zur Verfügung.

**3. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt die Benutzungssatzung entsprechend zu beschließen, um eine konfliktfreie Nutzung zu ermöglichen. Sofern sich trotz der Benutzungssatzung weitere Konflikte auf der Anlage ergeben, wird die Verwaltung im Frühjahr 2021 ggf. einen Workshop unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durchführen. Die Fachabteilung Jugendarbeit und die Fachabteilung Schule und Sport sind regelmäßig mit den Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt und werden ggf. den Workshop initiieren.

**4. Lösungsvarianten**

keine

**5. Klimarelevanz**

**keine**

